



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 07.11.2023**Asylverfahren – „Bund-Länder-Gipfel“ am 06.11.2023 – Teil I****und****Antwort****Chef der Staatskanzlei****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 06.11.2023 fand ein Bund-Länder-Treffen unter Beteiligung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder statt, auf dem auch das Migrationsproblem erörtert wurde. Vereinbart wurde dabei, dass die Länder pro Jahr und Asylbewerber 7.500 € erhalten sollen. Leistungen für Asylbewerber sollen eingeschränkt werden, wenn diese sich seit mehr als eineinhalb Jahren in Deutschland aufhalten. Das Asylbewerberleistungsgesetz soll zukünftig 36 anstatt 18 Monate zur Anwendung kommen. Für Asylbewerber soll eine Bezahlkarte anstelle von Bargeld eingeführt werden. Die Dauer von Asylverfahren soll deutlich auf sechs plus sechs Monate (BAMF-Verfahren plus Gerichtsverfahren) reduziert werden. Bei Bewerbern aus Staaten mit einer niedrigen Anerkennungsquote von unter fünf Prozent soll die gesamte Verfahrensdauer (BAMF plus Gericht) drei Monate betragen. Zudem soll geprüft werden, ob Asylverfahren außerhalb Europas möglich sind. Weiterhin wurde vereinbart, die Grenzkontrollen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen beizubehalten. Zu Fragen der Steuerung der Migration und der besseren Integration plant die Bundesregierung, in Abstimmung mit den Ländern eine Kommission einzurichten, bei der gesellschaftliche Gruppen – wie z. B. Kirchen, Gewerkschaften, Wissenschaftler und Vertreter von Flüchtlings-Organisationen – einbezogen werden sollen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Ist der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Betrag von 7.500 € pro Asylbewerber und Jahr ausreichend, um sämtliche Kosten zur Versorgung, Unterbringung etc. von Asylbewerbern zu decken?
- Frage 2. Falls Frage 1 unzutreffend: Wie hoch ist der Fehlbetrag, der pro Asylbewerber und Jahr zusätzlich aufzubringen ist?
- Frage 3. Falls Frage 1 unzutreffend: Wer soll nach Auffassung der Landesregierung den unter Frage 2 genannten Betrag aufbringen (Land bzw. Kommunen)?
- Frage 4. Welche finanziellen Auswirkungen wird die längere Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (zukünftig 36 anstatt 18 Monate) nach Auffassung der Landesregierung für das Land Hessen bzw. den Bund haben?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bewältigung der Fluchtmigration handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich daher bei der gemeinsamen Konferenz am 06.11.2023 auf eine Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen verständigt. Der Bund hat zugesagt, seine finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen auch in den kommenden Jahren fortzuführen und zu einer dynamischen Finanzierung zurückzukehren. Dadurch werden die Länder finanziell entlastet und gewinnen Planungssicherheit. Gleichzeitig übernimmt der Bund gemeinsam mit den Ländern und der kommunalen Familie Verantwortung für die gute Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden. Der Bund wird ab dem Jahr 2024 pro Asylersantragstellerin bzw. Asylersantragssteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 € zahlen. Hierzu wird der Bund in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Mrd. € leisten, was einem Zugang von bundesweit rund 230.000 Flüchtlingen entspricht. Eine Spitzabrechnung wird jeweils im Folgejahr durchgeführt.

Der hessische Anteil an der Abschlagszahlung beträgt für 2024 rechnerisch rund 130 Mio. €. Vor der Ministerpräsidentenkonferenz betrug die entsprechende Zusage des Bundes rund 1,25 Mrd. € bundesweit bzw. für Hessen rund 93 Mrd. €. Im Haushaltsplan des Landes für 2024 sind bislang Ausgaben für den Flüchtlingsbereich in Höhe von 911 Mio. € bei Einnahmen aus Bundesmitteln in Höhe von 93 Mio.€ veranschlagt. Dies zeigt, dass Hessen auch nach den Ergebnissen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zusammen mit dem Bundeskanzler vom 06.11.2023 den weit überwiegenden Anteil an den Finanzierungslasten im Flüchtlingsbereich tragen wird.

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie sind die Kostenträger. Entlastungen dürfte es dort im Hinblick auf die zu gewährenden Leistungshöhen und im Bereich der medizinischen Versorgung geben. In welcher Höhe die zusätzlich vereinbarten Anpassungen beim Asylbewerberleistungsgesetz zu einer finanziellen Entlastung des Landes und seiner Kommunen führten, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar abschätzen.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Umstellung von Geldleistungen auf eine digitale Bezahlkarte für ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Zuwanderung?

Frage 6. Falls Frage 5 zutreffend: Wie stellt sich die Landesregierung die konkrete Umsetzung dieser Umstellung vor?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mögliche Auswirkungen der Einführung einer Bezahlkarte hängen von der noch zu erarbeitenden konkreten Ausgestaltung der Bezahlkarte ab. Hierzu sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länder, die zwecks Erarbeitung von bundeseinheitlichen Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte gebildet wurde, abzuwarten.

Frage 7. Bezieht sich die Vorgabe der maximalen Dauer der Gerichtsverfahren im Asylbereich von sechs Monaten nur auf die erste Instanz (Verwaltungsgerichte) oder auf den gesamten Instanzenweg (einschließlich Verwaltungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht)?

Frage 8. Welche Maßnahmen müssen im Bereich der hessischen Justiz getroffen werden, um das Ziel einer maximalen Verfahrensdauer von sechs Monaten im Verwaltungsgerichtsverfahren bzw. von drei Monaten für das gesamte Asylverfahren für Bewerber aus bestimmten Ländern auch tatsächlich umzusetzen?

Frage 9. In welchem Zeitraum plant die Landesregierung, die unter Frage 8 genannten Maßnahmen umzusetzen?

Frage 10. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Umsetzung der unter Frage 8 genannten Maßnahmen für das Land entstehen?

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 unterscheidet zwischen Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt und „allen anderen Fällen“. Bezüglich der letztgenannten Gruppe lautet der Beschluss:

„In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.“

Um Beschleunigungen der Verfahren vor den hessischen Verwaltungsgerichten auch durch organisatorische Maßnahmen zu erreichen, hat der Minister der Justiz eine Arbeitsgruppe mit hochrangigen Vertretern der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit einberufen.

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, neu eingehende asylgerichtliche Verfahren, die sichere Herkunftsstaaten betreffen, beim Verwaltungsgericht in Gießen zu konzentrieren. Gerade bei diesen Verfahren kommt es auf Schnelligkeit an, da die Erfolgsaussichten des Asylantrages ungünstig, die Rückführungsperspektiven dagegen günstig sind. Das Verwaltungsgericht Gießen hat eine zentrale Lage in Hessen. Es hat sich bei asylgerichtlichen Verfahren schon bislang als sehr leistungsfähig erwiesen.

Des Weiteren empfiehlt die Arbeitsgruppe, in Gießen zukünftig auch die Verfahren zu konzentrieren, die Staaten mit einem geringen Fallaufkommen betreffen. So können aufwändige Einarbeitungen in länderspezifische Besonderheiten an den anderen Standorten vermieden werden.

Weitere Empfehlungen der Arbeitsgruppe betreffen eine Intensivierung der Fortbildung für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie eine bundesgesetzliche Änderung, um einen flexibleren Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern in Asylverfahren bereits nach drei Monaten zu ermöglichen. Die Arbeitsergebnisse sollen so zügig wie möglich umgesetzt werden.

Wiesbaden, 7. Dezember 2023

Axel Wintermeyer